

Stellungnahme

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Stellungnahme des bne zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte

Berlin, 20. August 2024. Im Gegensatz zur Strom- und Gasversorgung ist der Markt für leitungsgebundene Wärme bisher nicht liberalisiert worden. Dies wird umso deutlicher, wenn man in Betracht zieht, dass die AVBFernwärmeV seit Inkrafttreten im Jahr 1980 keine nennenswerten Anpassungen erfahren hat. Der bne begrüßt den Novellierungsentwurf des BMWK zur AVBFernwärmeV, der in vielen Bereichen eine Modernisierung des veralteten Rechtsrahmens darstellt.

Leitungsgebundene Wärmeversorgung beruht in Deutschland, gerade in größeren Netzen, überwiegend noch auf fossilen Energieträgern. Bis zur angestrebten Klimaneutralität im Jahr 2045 ist folglich ein tiefgreifender Transformationsprozess notwendig. Für Kundinnen und Kunden von Fernwärmenetzbetreibern, die aktuell rund 14 Prozent der Haushalte in Deutschland ausmachen, ist es wegen wenig nachvollziehbarer Preisänderungsklauseln oft schwer einzuschätzen, ob ihr Wärmepreis angemessen ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf versucht, mehr Transparenz bei der Preisbildung zu schaffen. Genauso wichtig ist die stärkere Bindung der Preisanpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung der jeweiligen Fernwärmeanbieter. Leider wird noch immer auf eine Preisaufsicht verzichtet. Mit den geplanten hohen Baukostenzuschüssen in Verbindung mit den langen Erstvertragslaufzeiten, werden Verbraucherinnen und Verbraucher stark eingeschränkt in Bezug auf ihre Optionen, Effizienzmaßnahmen oder alternative

Wärmeerzeugungstechnologien zu wählen. Damit entfällt auch ein wichtiges wettbewerbliches Korrektiv zu überzogenen Konditionen seitens der Fernwärmeanbieter. Positiv zu beurteilen ist hingegen die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Betreibern von Fernwärmenetzen, da die wirtschaftlichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind. Fernwärmenetzbetreiber müssen richtigerweise aufgrund ihrer Monopolstellung zukünftig höhere Anforderungen bei Informationspflichten und der Kundenfreundlichkeit erfüllen.

Anmerkungen im Einzelnen:

Zu § 1a Abs. 1:

Das Kriterium „Kleinstnetz“ nach § 1 Abs. 4 Ziffer 5 dürfte für viele ländliche Wärmenetze wegen Unterschreiten der Kennzahl „2 MWh je Trassenmeter“ greifen. Die Informationspflichten nach den §§ 1a Abs. 1 und 3 entfallen daher für viele Kleinakteure (§1a Abs. 4). In (oftmals fossilen) großen urbanen Netzen sorgen die Informationspflichten für mehr Transparenz und Druck zur Dekarbonisierung. Kleinere Netze und Akteure (Genossenschaften, Bioenergiedörfer) die oftmals mit bereits vorhandenen hohen EE-Anteilen agieren, werden richtigerweise nicht mit gesetzlichen Pflichten überfordert.

Zu § 1a Abs. 8:

Der Entwurf schreibt in § 1a Abs. 8 Nr. 8 b die Berechnung des Primärenergiefaktors (PEF) nach der Carnot-Methode vor. Damit deckt sich die Berechnung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), allerdings nicht mit dem zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermietern und Mietenden (CO₂KostAufG). Der Gesetzgeber sollte auf eine einheitliche Berechnungsmethode der CO₂-Emissionsfaktoren im Kontext des Energierechts achten, hier wäre noch nachzubessern

Zu § 3

Nach § 3 ist es Kundinnen und Kunden möglich, die Wärmeleistung des Wärmeanschlusses nachträglich anzupassen. Der leistungsabhängige Anteil des Grundpreises ist im Fall einer Anpassung entsprechend zu ändern. Der bne begrüßt die Optionen zur bedarfsgerechten Anpassung der Wärmeleistung. Insbesondere ist hier die Möglichkeit der Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an den tatsächlichen Bedarf zu nennen, etwa, weil Effizienzmaßnahmen am Gebäude vorgenommen wurden oder eine Teilversorgung durch einen anderen Wärmeerzeuger erfolgt.

Zu § 8

Der Berechnung von Baukostenzuschüssen fehlt es im Entwurf an Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Aus Sicht des bne sollten Fernwärmeanbieter, insbesondere, wenn es sich nicht um Kleinstnetze handelt, verpflichtet werden, nachvollziehbare Kostenfaktoren sowie transparente Rechnungen vorzulegen. Die maximale Höhe der Baukostenzuschüsse ist mit 70 Prozent der Kosten, die für die Verstärkung der betreffenden Verteilungsanlagen anfallen, deutlich zu hoch angesetzt, gerade im Vergleich zu Anschlüssen an das Gasnetz. Verstärkt wird dieses Ungleichgewicht bei der Kostenübernahme durch die Verbindung mit langen Vertragslaufzeiten von Lieferverträgen.

Zu § 24 Abs. 1 und 2

Der bne unterstützt bei den Vorgaben zu Preisänderungsklauseln die Verwendung von Indizes, welche die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die Beschaffungsstruktur mit angemessener Genauigkeit abbilden. Dies gilt sowohl für die angeschlossenen Haushalte als auch für Wärmenetzbetreiber. Die Vereinheitlichung des Marktelements durch Festlegung auf einen definierten Index erscheint sinnvoll, solange der Index die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet. In diesem Zusammenhang bleiben jedoch Fragen offen:

- Welche Preisstrukturen sowie Erzeugungs- und Wärmenetzkategorien bildet der vorgeschriebene Index „Code CC13-77“ des statistischen Bundesamtes ab? Große Fernwärmenetz auf Basis Müllverbrennung, GuD, Abwärme von Kohlekraftwerken oder einen Mix aus (tendenziell) fossilen Fernwärme- und (tendenziell) EE-lastigen Nahwärmenetzen?
- Warum wird der Index vorgegeben, jedoch nicht die Gewichtung in der Preisgleitklausel? Die bisherige Rechtsprechung lässt hier keinen genauen Schluss zu, was zu langwierigen Rechtsstreiten führen kann. Eine Gewichtung von z.B. 50 % würde die Preispolitik bei Netzen mit hohen EE-Anteilen ad absurdum führen, wenn der Index überwiegend fossile Fernwärme abbildet. Eine gemäßigte Vorgabe für das Marktelement erscheint daher angemessen.


Die Berücksichtigung tatsächlicher Kosten im Kostenelement wirft Fragen auf. Für echte Transparenz müssten jährliche Nachweise über Beschaffungskosten erbracht und publiziert werden, was Wärmenetzbetreiber tendenziell vermeiden werden. Es besteht die Gefahr von Missbrauch oder falsch ermittelten oder ausgewiesenen Beschaffungskosten. Die Verwendung von unabhängig ermittelten Indizes des Statistischen Bundesamtes halten wir daher für die transparentere und pragmatische Lösung.

Zu § 24a

Das einseitige Anpassungsrecht bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur ist hinnehmbar und folgerichtig, da die Dekarbonisierung von Fernwärmenetzen mit Transformationskosten verbunden sein wird, die über die Kundinnen und Kunden gewälzt werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist eine größere Transparenz entscheidend. In Folge von anderen Kostenstrukturen, etwa durch den Einsatz von Geothermie anstatt von Erdgas, ist dann eine Preisanpassungsklausel auf Basis eines Erdgas-Preis-Index beispielsweise nicht mehr zielführend.

Zu § 32 Abs. 1

Geplant ist die Reduzierung der Dauer der stillschweigenden Vertragsverlängerung nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit für Privatverbraucher von 5 auf 2 Jahre. Aus bne-Sicht sollte dies auch auf größere Abnehmer erweitert werden, um einen Wettbewerb zwischen Wärmetechnologien zu ermöglichen. Die Regelung könnte zwar zu sinkender Planungssicherheit für Wärmenetzbetreibern führen, ist jedoch im Sinne der Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden und drängt die Wärmenetzbetreiber zur Effizienz. Es ist ohnehin nicht davon auszugehen, dass eine große Zahl von Verbraucherinnen und Verbraucher wieder auf eine andere Versorgung



wechselt, wenn die Nahwärmeversorgung des Gebäudes einmal installiert und in Betrieb ist. Kürzere Vertragslaufzeit ermöglicht allgemein mehr Flexibilität in der Preisgestaltung, wie etwa die raschere Etablierung von neuen Tarifen (z.B. andere Preismodelle, höhere Preise, andere Gewichtung von Grund- und Arbeitspreis), falls dies für Wärmenetzbetreiber betriebswirtschaftlich nötig sein sollte. Idealerweise entsteht so auch Wettbewerbsdruck, der zu günstigeren Preisen bei der Fernwärme führt. Die lange Erstvertragslaufzeit ist zwar insofern im Sinne der Fernwärmeanbieter, als sie eine hohe erste Planungssicherheit bietet. In Verbindung mit hohen Baukostenzuschüssen (siehe § 8) ergibt sich jedoch ein Bild, dass wenig von Wettbewerb geprägt ist und nicht im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher sein kann. Wenn Fernwärme neben Wärmepumpen zur zentralen Technologie der Zukunft werden soll, muss sie preislich und vertraglich attraktiv gestaltet werden.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.